

Kreis Schreiben

des

Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
Vollziehung des Bundesgesetzes über die Werbung und
den Eintritt in fremden Kriegsdienst.

(Vom 16. August 1859.)*

Getreue, liebe Eidgenossen!

Unsere Kanzlei hat Ihnen bereits eine gewisse Anzahl von Exemplaren des neuen Bundesgesetzes über die Werbungen für fremden Kriegsdienst, welches den 30. Juli abhin erlassen worden und vom 3. des laufenden Monats August an in Kraft getreten ist, zugestellt.

Dieses Gesetz, welches den Art. 65 des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 und Litt. d des Art. 98 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 aufhebt, läßt die Strafen bestehen, welche unter den Buchstaben a, b und c des gedachten Artikels 98 auf die Falschwerbung in Kriegszeiten für den Dienst des Feindes oder auf die Falschwerbung von Leuten, die sich im aktiven oder Instruktionsdienste befinden, gesetzt sind. (Eidg. Gesetzsammlung, Band II, Seite 639.) Werden also Schweizerbürger, die auf den Mannschaftsverzeichnissen des Bundes oder der Kantone stehen, in einem der vorbezeichneten Fälle für irgend welchen fremden Dienst angeworben, so wird dieß auch fernerhin unter das Strafgesetzbuch für die eidgenössischen Truppen fallen und durch die zuständigen militärischen Behörden und Gerichte bestraft werden, zumal die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die im Art. 1 genannten Personen Anwendung finden.

*) Dieses Kreis Schreiben wird deswegen hier nachträglich aufgenommen, weil das unterm 16. August 1861 erlassene (siehe Seite 532 hievon) sich darauf beruft.

Alle andern Fälle von Werbung unterliegen den Bestimmungen des Art. 3. des neuen Gesetzes und sollen in der Regel, entgegenstehende Entschiede vorbehalten (Art. 4), von Amtes wegen durch die zuständigen Gerichte derjenigen Kantone untersucht und bestraft werden, auf deren Gebiet die Falschwerbung oder der Versuch hierzu stattfand. Obgleich der Wortlaut des Art. 3 kaum einen Zweifel über die Natur des strafbaren Aktes der Anwerbung übrig läßt, so kann man nöthigenfalls noch in dieser Hinsicht die Titel III und IV des Bundesstrafgesetzbuches über „Vollendung und Versuch der Verbrechen“ und „Urheber und Mitschuldige“ zu Rathe ziehen. Walten ernstliche Zweifel über das wirkliche Vorhandensein des Vergehens der Anwerbung ob, wie dasselbe im Art. 3 des neuen Gesetzes definiert wird, so hat die den Prozeß führende Behörde die Untersuchungsakten an das schweiz. Justiz- und Polizeidepartement zu senden, welches den Fall dem Bundesrathe zur Entscheidung vorlegen wird. Sollte ferner ein erstinstanzliches Gericht das Gesetz vom 30. Juli lezthin in unrichtiger Weise anwenden, so hat die zuständige Gerichtsbehörde oder der kompetente Justizbeamte des Kantons von Amtes wegen Berufung einzulegen oder in zweifelhaften Fällen unserm vorgenannten Departement sofortige Anzeige zu machen, damit die Bundesbehörde eintretendensfalls in den Stand gesetzt werde, binnen der nützlichen Frist die Kassation oder Revision des mit Mängeln oder mit Nichtigkeit behafteten Urtheils zu verlangen. Unter allen Umständen sind, wie es bisher üblich war, unserm Justiz- und Polizeidepartement unverzüglich von allen Urtheilen in dieser Materie authentische Abschriften auf ungestämpeltem Papiere zuzustellen.

Die Artikel 1 und 2 des neuen Gesetzes verbieten den Schweizerbürgern unter Strafandrohung, ohne vorgängige Erlaubniß des Bundesrathes, das Land zu verlassen, um auswärts in einem Truppenkorps Dienst zu nehmen, das nicht zum Nationalheere dieses Staates gehört.

Aus dieser Bestimmung des Gesetzes ersieht man deutlich, daß die Absicht und der Wille des Gesetzgebers dahin giengen, den Dienst von Schweizern in den fremden Truppenkörpern irgend welcher auswärtigen Regierung aufzuheben, wie solche, in so weit wir davon Kenntniß haben, in den fälschlich den Schweizernamen tragenden Regimentern in Rom und Neapel, in der französischen Fremdenlegion in Algier und den holländischen in Indien bestehen.

Mithin sollen diejenigen Schweizerbürger, welche den Bestimmungen des Artikels 1 zuwider in einen Truppenkörper des Auslandes treten, der nicht unter die Nationaltruppen des betreffenden Staates zu rechnen ist, und dieß ohne Bewilligung des Bundesrathes thun, durch die zuständigen Gerichte der Kantone in Untersuchung gezogen und es soll gegen sie nach Maßgabe des Artikels 2 des Gesetzes verfahren werden, übrigens unvorgreiflich den besondern Strafen, denen sie verfallen sein könnten, wie das zweite Lemma des gleichen Artikels dieß besagt.

Die Gerichte werden jedesmal auf dem Kontumazialwege vorgehen und sich nach den in ihrem Kanton hierüber bestehenden Gesetzesbestimmungen richten, wenn das in Verdacht stehende Individuum nicht persönlich erreicht und vor die Schranken des Gerichtes gebracht werden könnte. Die dergestalt in den Kantonen erlassenen Urtheile sollen gleichfalls unverzüglich mittelst Abschrift unserm Justiz- und Polizeidepartement zur Kenntniß gebracht werden.

Was den Kostenpunkt betrifft, so bestimmt das zweite Lemma des Art. 15 (E. Allgemeine Bestimmungen) des Bundesgesetzes über die Kosten der Bundesrechtspflege (eidg. Gesetzsammlung Bd. V, S. 413) Folgendes:

„Bei denjenigen Strafprozessen, welche wegen Verletzung des Bundesstrafgesetzes vom 4. Hornung 1853 (eidg. Gesetzsammlung Bd. III, S. 404) nach Art. 74 desselben eingeleitet werden, hat, im Falle der Verurtheilung, der Angeklagte, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Freisprechung des Angeklagten, die Bundeskasse, nach Maßgabe der Gesetze des betreffenden Kantons, die Prozeßkosten zu tragen.“

Da nun das Gesetz vom 30. Juli 1859 an die Stelle der Bestimmungen des Art. 65 des Bundesstrafgesetzes getreten ist und die kantonalen Gerichte in derartigen Fällen, in Folge einer Delegation der Gerichtsbarkeit des Bundes, vorzugehen berufen werden, so folgt natürlicherweise hieraus, daß die Bundeskasse die aus dem Untersuchungs- und Vollziehungsverfahren gegen solche Verletzungen des Gesetzes erwachsenden Kosten zu tragen hat, wenn der Angeklagte freigesprochen oder, im Falle der Verurtheilung, wenn seine Zahlungsunfähigkeit in gebührender Weise dargethan wird, wo dann die dem Werber auferlegte Geldbuße, gemäß Art. 8 des Bundesstrafrechtes, in der Regel in Gefängniß umgewandelt werden kann und soll. Die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten soll nach der in den Kantonen üblichen Form hergestellt werden, und es versteht sich wol von selbst, daß, wenn die Bundeskasse die Kosten derartiger Prozesse und der sich daraus ergebenden Urtheile zu tragen hat, auch die den Strafbareren auferlegten Bußen zu Gunsten und auf Rechnung dieser Kasse erhoben und unserm Justiz- und Polizeidepartement zugesandt werden.

Das neue Gesetz vom 30. Juli ist mit dem 3. August in Kraft getreten, und wir ersuchen Sie demnach, dasselbe so allgemein als möglich bekannt zu machen, so wie den Gerichts- und Polizeibehörden Ihres Kantons die zu dessen vollständiger, ernstlicher und loyaler Vollziehung nothwendigen Weisungen und Anleitungen zugehen zu lassen, damit wir der Ausübung derjenigen Befugniß überhoben werden, die uns Art. 4 des Gesetzes verleiht.

Unsererseits werden wir besorgt sein, bei den Regierungen der Nachbarstaaten die erforderlichen Schritte zu thun, um wo möglich die Aufhebung der noch an unsern Grenzen geduldeten Werbehüreaux oder Depots

zu erzielen, so wie wir auch trachten werden, uns das Namensverzeichnis der gegenwärtig in neapolitanischen, römischen, französischen und holländisch-indischen Diensten stehenden Schweizer zu verschaffen; wir werden ferner Vorkehrungen treffen, das neue Gesetz nicht nur unsern, im Auslande sich aufhaltenden, sondern auch den daselbst in Kriegsdiensten befindlichen Mitbürgern zur Kenntniß zu bringen.

In der Hoffnung, auf Ihre wirksame Beihilfe zählen zu dürfen, damit dem neuen Gesetze Gehorsam und Achtung verschafft werde, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen! nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Bern, den 16. August 1859.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Für den Bundespräsidenten,

Der Vizepräsident:

F. Frey-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schlegel.

**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
Vollziehung des Bundesgesetzes über die Werbung und den Eintritt in fremden
Kriegsdienst. (Vom 16. August 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.09.1861
Date	
Data	
Seite	574-577
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 466

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.